

zu 214 - Erd- und Spezialtiefbauarbeiten - 99-005-Tiefb-2026

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Die Frist zur Rückgabe nicht verwerteter Sicherheiten für Mängelansprüche wird auf Grundlage der Öffnungsklausel in §17 (8) Pkt. 2. VOB/B auf die Verjährungsfrist für Mängelansprüche festgesetzt.

10.2 Unverzüglich nach Zuschlagserteilung ist durch den AN ein Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen. Der AN ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Auftrags zu unterhalten. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Deckungssummen umfassen:

- Für Personenschäden: 5 Mio. Euro
- Für Sach- und Vermögensschäden: 5 Mio. Euro
- Für Umwelt-Haftpflichtschäden: 5 Mio. Euro
- Für Umweltschäden: 5 Mio. Euro

10.3 Der AN ist verpflichtet, einen detaillierten Zahlungsplan vorzulegen, aus dem der erwartete Mittelabfluss hervorgeht (Zeitraum und erwartete Höhe der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung).

10.4 Der Auftragnehmer hat in seinen Rechnungen gemäß § 13b UStG die Rechnungsbeträge als Nettobeträge - ohne Umsatzsteuer - auszuweisen. In den Rechnungen ist vom Auftragnehmer auf die geänderte Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b UStG hinzuweisen.